

Aktuelle Fassung (§13) – Abteilungen und Gruppen	Vorschlag zur veränderten Fassung (§13)
<p>1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2) Mitglieder in Regionen außerhalb des Sektionssitzes können sich zu Bezirksgruppen zusammenschließen. Diese haben eine jährliche Mitgliederversammlung durchzuführen und alle drei Jahre eine Leitung zu wählen, die zumindest aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied besteht.</p> <p>3) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p> <p>4) Es ist mindestens eine jährliche Jugendleiterversammlung durchzuführen, auf der alle drei Jahre der/die Jugendreferenten/in gewählt wird.</p> <p>5) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektion übereinstimmt. Ein</p>	<p>1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2) Mitglieder in Regionen außerhalb des Sektionssitzes können sich zu Bezirksgruppen zusammenschließen. Diese haben eine jährliche Mitgliederversammlung durchzuführen und alle drei Jahre eine Leitung zu wählen, die zumindest aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied besteht.</p> <p>3) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p> <p>4) Es ist mindestens eine jährliche Jugendvollversammlung durchzuführen.</p> <p>5) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.</p> <p>6) Abweichend von der Regelung in Absatz 5 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der</p>

<p>besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>6) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</p> <p>7) Der Vorstand der Sektion ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Rechnungslegung der Abteilungen und Gruppen zu nehmen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist nach Prüfung in die Jahresabrechnung der Sektion aufzunehmen.</p> <p>8) Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsordnung (Geschäftsordnung) die vom Vorstand der Sektion zu bestätigen ist. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.</p>	<p>Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</p> <p>7) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</p> <p>8) Der Vorstand der Sektion ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Rechnungslegung der Abteilungen und Gruppen zu nehmen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist nach Prüfung in die Jahresabrechnung der Sektion aufzunehmen.</p> <p>9) Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsordnung (Geschäftsordnung) die vom Vorstand der Sektion zu bestätigen ist. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.</p>
---	--

Aktuelle Fassung (§15) – Zusammensetzung und Wahl	Vorschlag zur veränderten Fassung (§15)
<p>1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/dem in der Jugendleiterversammlung gewählten Jugendreferenten/in (geschäftsführender Vorstand) sowie dem/der Schriftführer/in, dem/der Hüttenreferenten/in, dem/der Bergsportreferenten/in und den von den Bezirksgruppen gewählten Bezirksgruppenvorsitzenden. Der/die Jugendreferent/in und die von den Bezirksgruppen gewählten Bezirksgruppenvorsitzenden werden bei Verhinderung in ihren (nicht geschäftsführenden) Vorstandstätigkeiten von deren Stellvertretern vertreten.</p> <p>2) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Bezirksgruppenvorsitzenden und des/der Jugendreferenten/in – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3) Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.</p>	<p>1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie dem/der Schriftführer/in, dem/der Hüttenreferenten/in, dem/der Bergsportreferenten/in und den von den Bezirksgruppen gewählten Bezirksgruppenvorsitzenden. Der/die Jugendreferent/in und die von den Bezirksgruppen gewählten Bezirksgruppenvorsitzenden werden bei Verhinderung in ihren (nicht geschäftsführenden) Vorstandstätigkeiten von deren Stellvertretern vertreten.</p> <p>2) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Bezirksgruppenvorsitzenden und des/der Jugendreferenten/in – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3) Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</p> <p>4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.</p>

<p>Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG beschließen.</p>	<p>Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG beschließen.</p>
<p>Aktuelle Fassung (§16) - Vertretung</p>	<p>Vorschlag zur veränderten Fassung (§16)</p>
<p>1) Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als EUR 10.000, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.</p>	<p>1) Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als EUR 10.000, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.</p>

Aktuelle Fassung (§19) - Beirat	Vorschlag zur veränderten Fassung (§19)
<p>1) Der Beirat besteht aus einem/einer auf der jeweiligen Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter/in der Bezirksgruppen, einem/einer auf der Jugendleiterversammlung zu wählenden Vertreter/in der Sektionsjugend, den Leiter/innen der Abteilungen und der anderen Gruppen, den Funktionsträger/innen der Sektion und bis zu 10 weiteren Mitgliedern; letztere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>3) Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>1) Der Beirat besteht aus einem/einer auf der jeweiligen Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter/in der Bezirksgruppen, einem/einer auf der Jugendvollversammlung zu wählenden Vertreter/in der Sektionsjugend, den Leiter/innen der Abteilungen und der anderen Gruppen, den Funktionsträger/innen der Sektion und bis zu 10 weiteren Mitgliedern; letztere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>3) Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>

Aktuelle Fassung (§21) – Aufgaben der Mitgliederversammlung	Vorschlag zur veränderten Fassung (§21)
<p>1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) eine Sonderumlage zu beschließen; h) die Sektion aufzulösen. <p>2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) eine Sonderumlage zu beschließen; h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen i) die Sektion aufzulösen <p>2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>